



Satzung

Tennisclub Bornhöved e.V.



Änderungshistorie

Version	Stand	Bearbeiter	Änderungen / Kommentar
1.0	27.09.1979		Übernommen aus alten Aufzeichnungen Wolfgang Schröder
	19.03.1987		Ergänzung
	25.02.1988		Ergänzung
	29.02.2000		Ergänzung
	13.03.2001		Ergänzung
	06.03.2006		Satzungsänderung JHV 2006 Satzungsänderung §10 Abs.4
	22.05.2006	Wolfgang Schröder	Elektronisch erfasst
	17.04.2007	Wolfgang Schröder	Ergänzung Sportwart



§1 Name

1. Der Verein wird unter dem Namen „Tennis-Club Bornhöved e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bornhöved.
3. Die Vereinsfarbe ist weiß / blau.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Amateur-Tennisportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.



§5 Verlust Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Frist zulässig und muss schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss Jugendlicher muss der Jugendwart bei der Anhörung anwesend sein.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TCB oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. Wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. Angemessene Geldstrafe
- c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



§7 Folgende Mitgliedschaften sind möglich

- a. Aktives Mitglied,
- b. Jugendliches Mitglied,
- c. Ehrenmitglied,
- d. Passives Mitglied,
- e. Kurzfristiges Gastmitglied

Ehrenmitgliedschaft wird durch mehrstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Anlagen des Clubs sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Passive Mitglieder und Gäste haben ohne besondere Genehmigung des Vorstandes keine Berechtigung zum Spielen auf dem Grundstück des Vereins.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von erwachsenen Mitgliedern ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder unter 18 Jahren veranstalten jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung eine Vereinsjugendversammlung, auf der den jugendlichen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben wird, sich zu Fragen der Vereinsarbeit zu äußern und Vorschläge an die Jahreshauptversammlung zu machen. Vorsitzender Vereinsjugendversammlung ist der Jugendwart, der die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand vertritt.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, an den Verein Jahresbeiträge zu entrichten. Die Jahresbeitragshöhe sowie die Aufnahmegebühr werden durch die jeweilige Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, sich den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung und den Beschlüssen des Vereins anzupassen; die Interessen des Vereins sollen stets gefördert werden.



§10 Organe des Vereins

1. Beschlussfähige Organe des TCB sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins,
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
 - c. Kassenwart,
 - d. Schriftführer,
 - e. Jugendwart
 - f. Sportwart
3. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst auferlegt hat.
4. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten gem. §26 BGB. Zu jeder nach außen wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlung muss der Erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Zweite Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnen oder mitwirken. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§11 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf verlangen der Hälfte der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§12 Rechnungsprüfung

Zu Beginn eines Geschäftsjahrs ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vom Kassenwart ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten Prüfungsbericht.

§13 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bornhöved mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend- und Breitensports verwendet werden darf. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

3. vom Vorstand mit einer Mehrheit von $2/3$,
4. von $2/3$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $3/4$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bornhöved, 06.03.2006